

# Das grosse Los gezogen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **51 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844690>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das grosse Los gezogen?

**Die 47 Jahre alte Amerikanerin Peggy Kimzey hat vorerst ausgesorgt. Diesen Sommer erhielt sie vom Gericht wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz einen Schadenersatz von 50 Mio \$ zugesprochen. Die unterlegene Firma will den Fall allerdings weiterziehen, so dass die Glückliche auf den Goldregen noch etwas warten muss.**

Frau Kimzey arbeitete fünf Jahre lang in einem Discountgeschäft der Firmenkette "Wal-Mart" in Warsaw, Missouri. Der strittige Punkt: Kimzeys Kollegen bezeichneten sie während den fünf Jahren ihrer Tätigkeit wiederholt als "dumm", nannten sie "diese blöde Frau", ein Vorgesetzter sprach von Mitarbeiterinnen grundsätzlich als von diesen "verdammten Dummerchen" oder "dicken Hexen". Einmal scheute er vor einer Anspielung auf einen "Schraubenzieher" nicht. Im Falle Kimzey ging es also nicht um einen jener "hollywoodträchtigen" Fälle von Sex für Beförderung, sondern um eine feindselige männliche Umgebung, die sich sexueller Belästigung bediente.

## **Amerikanisches Rechtsverständnis**

Amerikanisches und europäisches Rechtsverständnis sind grundlegend verschieden, wie der Vergleich mit einem Prozess in England zeigt. Ein Londoner Arbeitsgericht verurteilte 1994 eine Broker Firma aus der City zur Zahlung von 18'000 £ (cs 35'000 Fr.) an Samantha Philips. Sie war entlassen worden, nachdem sie die Avancen eines Vorgesetzten abgelehnt hatte. Diese Summe sollte die Klägerin für das entgangene Einkommen entschädigen.

Anders sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten. In diesem Fall verletzt sexuelle Belästigung die verfassungsmässige Garantie der Gleichheit vor dem Gesetz.

## **Civil Rights Act von 1964**

Ursprünglich sollte diese Bestimmung ausschliesslich der Rassendiskriminierung ein Ende setzen.

1986 erklärte der Oberste Gerichtshof einstimmig, sexuelle Belästigung sei gegen die Verfassung, selbst wenn sie keine wirtschaftlichen Nachteile für die unmittelbar Betroffene nach sich ziehe. Mit dieser Entscheidung wurden also die Bestimmungen von 1964 von der Rassendiskriminierung auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgedehnt.

Seit den Hearings von 1991, in denen die schwarze Juristin Anita Hill gegen den späteren Bundesrichter Thomas aussagte, weiss jedes amerikanische Kind, was unter "sexueller Belästigung" zu verstehen ist. - Sehr zum Missfallen konservativer Kreise unterschrieb Präsident Bush zudem 1991 einen neuen Civil Rights Act, wonach die Geschworenen die Strafsumme festlegen dürfen.

## Prozesslawinen - ein Supergeschäft für Juristen

Nach den Hill-Thomas-Hearings verdoppelten sich die Klagen wegen sexueller Belästigung fast über Nacht. Im folgenden Jahr waren bereits 12'000 Verfahren hängig. Von der Schadenssumme behalten die Anwälte durchschnittlich 1/3 als Honorar für sich.

Ein Bundesbüro, die "Federal Employment Opportunity Commission", geht Fällen von sexueller und rassischer Diskriminierung nach. Gegenwärtig arbeiten da 2800 Angestellte und verfügen über ein jährliches Budget von über 200 Mio.

Unternehmen werden mit exemplarischen Strafen belegt. Im Falle der Eingangs zitierten Wal-Mart gingen die Geschworenen davon aus, dass sich die Firma solche Summen - bei 2000 Geschäftsniederlassungen im ganzen Land und einem Jahresumsatz von vielen 100 Mio \$ - ohne weiteres leisten könne. Lachende Dritte sind ganz eindeutig die Anwaltskanzleien.

(Hinweise aus: Daily Telegraph, 5.7.95)

---

Herzlich begrüßen wir in unserem Kreis:

Frau Monica Dalla Corte-Caminada  
8309 Birchwil

Frau Emy Lalli, 8048 Zürich

---

## Genf - eine Frauenuni und Zürich??

Ab Wintersemester 1995 bietet die Universität Genf einen Studiengang in Frauenstudien an. Wieder einmal sind uns die Westschweizer einen Schritt (oder gar mehrere?) voraus. Bravo! Die ETH dagegen wartet schon länger auf einen entsprechenden Lehrstuhl, behilft sich jedoch inzwischen mit Gastdozenturen.

Wenig Erfreuliches ist dagegen vom Rektorat der Zürich Hochschule zu melden. Die Frauenanlaufstelle der Uni, von einer Juristin im Teilpensum geführt, ist wieder gestrichen worden, nachdem die Inhaberin enttäuscht gekündigt hatte. Ihr Nachfolger ist ein Mann und hat andere Sorgen... Die Studentinnen setzten sich - bisher erfolglos - gegen die Streichung zur Wehr.

Auf den 16. Oktober 1995 tritt PD Marie Theres Fögen, zur Zeit in Cambridge, Mass., als Ordinaria für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung die Nachfolge von Prof. Regina Ogorek an.

Der Verein Feministische Wissenschaft führt am 9. März 1996 an der Universität Zürich eine Tagung durch: Geschlecht in Frage. Entwicklung und Stand der feministischen Forschung in der Schweiz. Auskunft: K. Schafroth, Schipfe 23, 8001 Zürich. Tel. 212 87 23.